für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) 08. August 2020

Gültig bis: 07.03.2032

Registriernummer NW-2022-003990294

1

Kennung	4709611_2260305_sap	Auftrags-Nr.: EAP-11253-2				
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus					
Adresse	Süchtelnerstr. 106, 41334 Nettetal					
Gebäudeteil	Wohngebäude					
Baujahr Gebäude	1965					
Baujahr Wärmeerzeuger	2021					
Anzahl Wohnungen	26					
Gebäudenutzfläche (An)	1851,84					
Wesentliche Energieträger für	Heizung: Heizöl	Live the class of participant of the control of the				
Heizung und Warmwasser	Warmwasser: Heizöl					
Erneuerbare Energien	Art:					
Emoderate Energien	Verwendung:					
Art der Lüftung	Fensterlüftung Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnu Schachtlüftung Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnu	173				
Art der Kühlung	Passive Kühlung Gelieferte Kälte Kühlung aus	Strom Kühlung aus Wärme				
Inspektionspflichtige Klimaanlagen	Anzahl: Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:					
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	Neubau Modernisierung (Änderung/Erweiterung ✓ Vermietung/Verkauf					
Die energetische Qualität standardisierten Randbeding dient die energetische Gebä unterscheidet. Die angegebe 5). Teil des Energieausweise Der Energieausweis wu (Energiebedarfsauswei	rde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbra weis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.	ergiebedarfs unter Annahme von sermittelt werden. Als Bezugsfläch en allgemeinen Wohnflächenangabe lichen (Erläuterungen – siehe Selt fserstellt uchserstellt				
Die Datenerhebung für den	Energieausweis erfolgte durch den	Aussteller				
linweise zur Verwei	ndung des Energieausweises					
Der Energieausweis dient	lediglich der Information. Die Angaben im Energieauswe n bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich	[2011] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18] [[18]				



METRONA
BRUNATA-METRONA GmbH
i.A. Bernhard Mundry, Dipl.-Ing. Architekt, Energieberater
Max-Planck-Straße 2, 50354 Hürth

08. März 2022

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) 08. August 2020

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer NW-2022-003990294

2

Energiebedarf		Treib	hausgasen	nissionen	kg CO ₂ -Aquivalent/(m²a)
A+ A B C D	E			G	H
0 25 50 75 100	125 1	150 175	200	225	>250
Anforderungen gemäß GEG Primärenergiebedarf Ist-Wert kWh/(m²a) Anforderungswert k Energetische Qualität der Gebäudehülle H₁¹ Ist-Wert W/(m²K) Anforderungswert	Wh/(m²a) V/(m²K)	Für Ene	rgiebedarf hren rijkh historiach lungstach (5 21 GEG ("N	segente 3. Ingen verwendetes Verfahren 6 und DIN V 4701-10 Modellgebäudeverfahren") Absatz 4 GEG
Sommerlicher Warmeschutz (bei Neubau) [leingeh	alten	180.50	Rfachunger	n nach § 50 /	Absatz 4 GEG
Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]	ونم	allebedi			kWh/(m²·a)
Anforderungen gemäß GEG Primärenergiebedarf Ist-Wert kWh/(m²a) Anforderungswert k Energetische Qualität der Gehäudehülle Hr Ist-Wert W/(m²K) Anforderungswert V Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingeh Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] Angaben zur Nutzung erneuerbaren Energien Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG Anteil de Pflick Hüll Ium Anteil de Pflick Hüll Ium Maßnahmen zur Einsparing Die Anforderungen zur Nutsching anteuerbarer Energien zur Deckung des Wärme ond eilteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten. Maßnahme nach § 45 in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %	John Con Hamilton	eichswerte	C TO	D E 125 150	F G H 175 200 225 >250 F S S S S S S S S S S S S S S S S S S
zur Deckung des Wärme Grid Iteenergiebedarfs werden durch eine Massahme nach § 45 oder als Kombination gemäß 34 Absatz 2 GEG erfüllt. Die Anforder en nach § 45 GEG in Verbindung mit § 16 GEG sind eingehalten. Maßnahme nach § 45 in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 16 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %	Erläu Das Gr untersc Ergebn Randbe auf den der Sk Gebäuc des Gel	terungen z ebäudeenergie hiedliche Verrissen führen dingungen er hatsächlichen ala sind spez denutzfläche (A	cum Bere esetz lässt fahren zu, können. lauben die Energieve zifische We w), die im	für die Ber die im Ei Insbesond angegebene rbrauch. Die erte nach d Allgemeinen	sverfahren echnung des Energiebedarfs nzelfall zu unterschiedlichen ere wegen standardisierter en Werte keine Rückschlüsse ausgewiesenen Bedarfswerte lem GEG pro Quadratmeter größer ist als die Wohnfläche

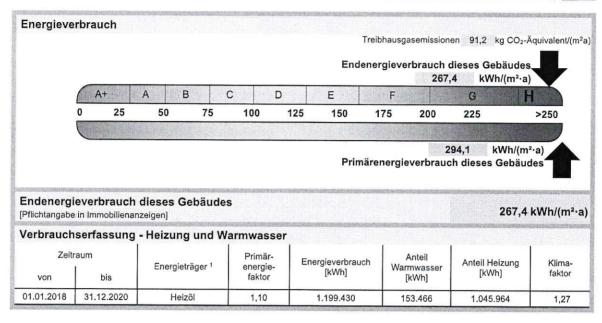
für Wohngebäude

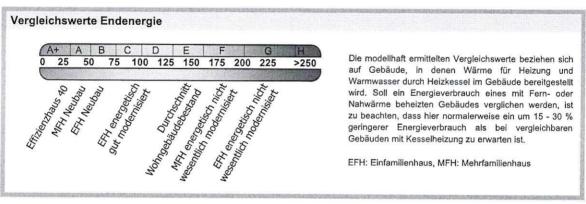
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) 08. August 2020

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer NW-2022-003990294

3





Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ Gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge Wärme für Heizung (witterungsbereinigt), Leerstandszuschlag Warmwasser oder Kühlpauschale in kWh (s. letzte Seite des Energieausweises unter Zuschläge für Leerstand, Warmwasser, Kühlung).

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) 08. August 2020

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer NW-2022-003990294

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung									
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind					glich []	nicht möglich			
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen									
Nr.	Bau- & oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen in als Zusammenhang Einzel- mit größerer maß- Modernisierung nahme		(freiwillige Angaben) geschätzte Amortisa- tionszeit (freiwillige Angaben) geschätzte Kosten pr eingespar Kilowatt- stunde Endenerg				
	Dach / oberste Geschossdecke	Aufgrund Ihrer Angaben empfiehlt es sich, die Dämmung Ihres Daches / der obersten Geschoßdecke zu prüfen. Eine mögliche Maßnahme kann sein: Erhöhung der Dämmdicke von Schrägdächern bzw. obersten Geschossdecken auf ca. 16 cm und von Flachdächern auf 18 cm, jeweils mit Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035	V	V					
2	Keller / unterer Gebäudeabschluss	Aufgrund Ihrer Angaben empfiehlt es sich, die Dämmung Ihres unteren Gebäudeabschlusses zu prüfen. Eine mögliche Maßnahme im Falle von unbeheizten Kellerräumen kann sein: Erhöhung der Dämmdicke bei Kellerdecken auf ca. 9 cm, Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 028.	Y						
3	Außenwände	Aufgrund Ihrer Angaben empfiehlt es sich, die Dämmung Ihrer Außenwände zu prüfen. Eine mögliche Maßnahme kann sein: Erhöhung der Dämmdicke auf ca. 14 cm, Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Prüfen Sie bitte auch, ob je nach baulicher Situation (Fachwerkhäuser, Klinkerfassaden, 2-schalige Fassaden, denkmalgeschützte Häuser mit Stuckfassaden, etc.) diese Maßnahme sinnvoll bzw. umsetzbar ist.	V	>					
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.									

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Berechnung und Empfehlung erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen zum Objekt und zum Energieverbrauch. Daten zum Energiebedarf und der Gebäudesubstanz liegen dem Aussteller nicht vor und wurden nicht geprüft. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit möglicher Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) 08. August 2020

Erläuterungen

Registriernummer NW-2022-003990294

6

Gebäudenutzfläche (AN) - Seite 1

Die Gebäudenutzfläche wird mit einem in dem GEG festgelegten Umrechnungsfaktor über die beheizte Wohnfläche ermittelt, Dieser Umrechnungsfaktor beträgt bei reinen Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten mit beheiztem Keller 1,35 und bei allen übrigen Wohngebäuden 1,2. Die Gebäudenutzfläche ist daher immer größer als die Wohnfläche.

Beispiel: Beträgt die beheizte Wohnfläche für ein Mehrfamilienhaus 1000 m^2 , ergibt sich eine Gebäudenutzfläche von 1000 m^2 x 1,2 = 1200 m^2 .

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch für das Gebäude wird auf Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach Heizkostenverordnung oder auf der Grundlage anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht die der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnungen und Gewerbe in einem Gebäude) beziehen sich die Energieverbrauchsdaten lediglich auf alle Wohnungen. Der Endenergieverbrauch in kWh je Quadratmeter Nutzfläche und Jahr [kWh/(m²+a)] gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch wird mit einem normativ festgelegten Primärenergiefaktor über den Endenergieverbrauch ermittelt. Dieser Primärenergiefaktor ist wiederum abhängig vom eingesetzten Energieträger und zeigt, welche Menge an Primärenergie für die Gewinnung, Umwandlung und Verteilung beim jeweils eingesetzten Energieträger aufzuwenden ist, um eine bestimmte Endenergiemenge bereitzustellen. Beispielsweise betragen die Primärenergiefaktoren für Heizöl und Erdgas 1,1 und für Holz 0,2.

Beispiel: Beträgt der Endenergieverbrauch für ein gasbeheiztes Gebäude 100 kWh/(m²•a), ergibt sich ein Primärenergieverbrauch von 100 kWh/(m²•a) x 1,1 = 110 kWh/(m²•a).

Treibhausgasemissionen - Seite 3

Die mit dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Zuschläge für Leerstand, Warmwasser, Kühlung - Seite 3

Im Fall längerer Leerstände ist nach dem Gebäudeenergiegesetz hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch zu bestimmen und in die Verbrauchserfassung einzubeziehen.

Ebenfalls in dem Gebäudeenergiegesetzt definiert ist, dass ein Energieausweis immer den Verbrauch von Heizung und Warmwasser berücksichtigen muss. Wird das Warmwasser nicht mit der Heizungsanlage bzw. dezentral erzeugt, wird ebenfalls ein fiktiver Zuschlag als typischer Verbrauch über eine definierte Pauschale vorgesehen, um eine Vergleichbarkeit mit solchen Heizungsanlagen herzustellen, die neben der Beheizung des Gebäudes auch zur Warmwasserbereitung dienen. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung.

Ob und inwieweit die genannten Zuschläge in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Klimafaktor - Seite 3

Der Klimafaktor ist ein u. a. vom Deutschen Wetterdienst angegebener Wert. Dieser wird postleitzahlengenau auf Grundlage der konkreten örtlichen Wetterdaten ermittelt und monatlich aktualisiert. Anhand des Klimafaktors wird der Energieverbrauch für die Heizung auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Damit werden klimatische Schwankungen einzelner Jahre und klimawirksame Standortunterschiede ausgeglichen.

So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter oder an einem kalten Standort nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes.

Der Klimafaktor kann zwischen den verschiedenen Abrechnungszeiträumen - je nach Witterung - stark voneinander abweichen.

Vergleichswerte - Seite 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Nach dem Gebäudeenergiegesetz besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen, im Folgenden genannten Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen:

- · Baujahr des Gebäudes (s. Seite 1)
- · Wesentlicher Energieträger für die Heizung und Warmwasser (s. Seite 1)
- Art des Energieausweises (hier: Energieverbrauchsausweis, s. Seite 1)
- · Endenergieverbrauch (s. Seite 3)
- · Energieeffizienzklasse (s. Seite 3)